

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in der Sitzung am 12. März 2015 folgende

2. Änderungssatzung

zur Entwässerungssatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

Der § 24 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigt Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,94 € jährlich erhoben. Die gebührenrelevante Grundstücksfläche wird auf volle 10 qm abgerundet.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:
 - 1. Dachflächen**
 - 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer 1,0
 - 1.2 Gründächer 0,5
 - 2. Befestigte Grundstücksflächen**
 - 2.1 Wasserundurchlässige Beläge 1,0 (Beton-, Schwarzdecken, Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung)
 - 2.2 Teildurchlässige Beläge 0,7 (Pflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss)
 - 2.3 Stark durchlässige Beläge 0,4 (Wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä., Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasserundurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine)
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens

2 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen.

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt (dies ergibt eine Reduktion von 20 qm/m³ Zisterneninhalt).

- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt (dies ergibt eine Reduktion von 10 qm/m³ Zisterneninhalt).

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

Der § 26 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,87 €
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung €

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,87€ bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu

messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 3

Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Der § 28 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe in m³. Die Gebühr beträgt:

a) Grundgebühr (1-3 m ³)	97,50 €
b) für jeden weiteren m ³	32,50 €
c) Erschwerniszuschläge	
c1) Schlauchleitung von 6 – 20 lfd. m je lfd. m	1,50 €
c2) ab dem 21. lfd. m je lfd. m.	3,00 €

Für sonstige Fälle außerhalb der turnusgemäßen Entsorgung gemäß § 28 a, b, c1 und c2 gilt der nachfolgende Absatz c3)

c3) für Fahrzeuge (Saug-/Spülmobil) im Stundensatz incl. 2 Personen Bedienung pro Std.	108,00 €
--	----------

d) Verwaltungsgebühr je Abrechnung	5,00 €
------------------------------------	--------

e) Zu den Gebührensätzen nach Buchstabe a – c ist jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, öffentliche Last

Der § 30 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Lindenfels, den 12. März 2015

Der Magistrat

Helbig
Bürgermeister